

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 09.03.2017 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Benutzung von Maulwurfschrecks in allgemeinen Wohngebieten zu verbieten.

Zur Begründung seiner Eingabe führt der Petent im Wesentlichen an, sogenannte Maulwurfschrecks würden von den Herstellern als für den Menschen nicht oder nur geringfügig hörbar beschrieben, was jedoch unzutreffend sei. Daher sollte die Verwendung solcher Geräte in Wohngebieten verboten werden. Denn die Geräte gäben innerhalb einer Minute zwei Mal einen Ton von mehreren Sekunden von sich. Über einen längeren Zeitraum hinweg führe dies bei den betroffenen Nachbarn zu ernsthaften gesundheitlichen Schäden. Auch Haustiere könnten darunter leiden. Räume man dem Vergrämen von Maulwürfen Vorrang vor der Nachbarschaft ein, so entspreche dies nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Aus diesem Grunde sollte eine entsprechende Änderung der einschlägigen Vorschriften erfolgen, etwa des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Petition ist auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht worden. Sie wurde durch 52 Mitzeichnungen gestützt und es gingen vier Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss sieht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe.

Der Petitionsausschuss bemerkt zunächst grundlegend, dass ein sogenannter Maulwurfschreck ein Gerät zur Vertreibung von Maulwürfen z. B. im Garten ist. Es spricht vor allem das empfindliche Gehör des Maulwurfs an. Man macht sich dabei den Lärm und Erschütterungseffekt zunutze, denn durch diese werden die Sinne des Maulwurfs überreizt. Der Maulwurfschreck ist ein bis zu 40 cm langes Rohr mit einem Durchmesser von ca. 8 cm, welches in regelmäßigen Intervallen elektromechanische Schwingungen abgibt. Diese sollen den Maulwurf dazu bewegen, den Garten so schnell wie möglich zu verlassen. Die Abgabe der Signale erfolgt dabei mit Frequenzen um die 300 bis 400 Hz. Zusätzlich zu den Intervallabgaben bieten Hersteller auch Maulwurfschrecks mit eingebautem Vibrationsmotor an, die dazu dienen, Erschütterungen im Erdreich zu erzeugen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass immissionsschutzrechtlich ein Maulwurfschreck eine nichtgenehmigungsbedürftige Anlage ist. Diese sind nach § 22 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und danach unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Wenn im Einzelfall die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) überschritten sind, kann die zuständige Behörde nach § 24 BImSchG Nutzungsbeschränkungen erlassen.

Nach dem Dafürhalten des Petitionsausschusses besteht insofern bereits das notwendige Regelwerk, um unzumutbare Beeinträchtigungen durch Maulwurfschrecks zu vermeiden. Für Vollzug und Aufsicht sind die Behörden der Länder zuständig. Daher kann der Petitionsausschuss dem Petenten lediglich anheim stellen, dass er sich an die örtlich zuständige Landesbehörde wendet, wenn er sich durch die Maulwurfschrecks in seiner Nachbarschaft gestört fühlt. Ein generelles Verbot des Einsatzes von Maulwurfschrecks kann derzeit nicht in Aussicht gestellt werden.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.